



Kommission Poststellen, PostReg, Monbijoustr. 51A, CH-3003 Bern

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 19. März 2008

Empfehlung der Kommission Poststellen Poststelle 7213 Valzeina

Der Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde ist zwecks Überprüfung des Entscheids der Post betreffend der oben genannten Poststelle an die Kommission Poststellen gelangt. In seiner Eingabe vom 15.11.2007 führt er aus, dass nicht bloss die postalische Grundversorgung in Valzeina zu gewährleisten, sondern auch gemeindespezifische Bedingungen und Anliegen zu berücksichtigen seien. Er macht geltend, dass die bestehende Agenturlösung in der Gemeindekanzlei für Valzeina ideal sei und deren Kosten für die Post keine wirkliche Belastung darstellten. Die Agentur sei eine willkommene Zusatzaufgabe für die Kanzleiangestellte. Der vorgesehene Hausservice hingegen sei im Streusiedlungsgebiet der Gemeinde keine praktikable Alternative, da die von der Hauptstrasse abgelegenen Haushaltungen nur mit grossem Mehraufwand der Pöstlerin bedient werden könnten, was im Winter teilweise bloss zu Fuss möglich wäre. Ausserdem müssten im Anschluss nach der Postverteilung die entgegengenommenen Aufträge noch nach Grüşch gebracht werden, was nicht im Interesse der in Valzeina wohnhaften Pöstlerin sei.

Die Kommission hat das Dossier an ihrer Sitzung vom 28.02.2008 behandelt.

Die Kommission stellt fest, dass

- es sich beim strittigen Fall um eine Schliessung oder Verlegung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Artikel 7 Postverordnung handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle ohne weiteres eine betroffene Gemeinde im Sinne von Artikel 7 Postverordnung ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der Kommission sind somit erfüllt.

Die Kommission hat insbesondere geprüft, ob

- die Post vor der Verlegung oder Schliessung die Behörden der betroffenen Gemeinden angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat;

- die Post damit die Kriterien gemäss Artikel 6 Postverordnung im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt hat;
- für die betreffende Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt;
- die Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erhältlich sind;
- bei der Errichtung eines Hausservices als Ersatzlösung noch eine Poststelle mit den Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar ist.

Die Kommission kommt zu folgender Beurteilung:

Die Gemeinde Valzeina musste seit der Pensionierung des Poststellenleiters 1998 verschiedenen Änderungen in der Versorgung mit postalischen Universaldienstleistungen hinnehmen: von der ursprünglichen Poststelle über eine Postannahmestelle bis zur Agentur in der Gemeindeverwaltung im Jahr 2003. Da diese Agentur ein immer geringeres Verkehrsvolumen, schwache Kundenfrequenzen und sehr kurze Öffnungszeiten aufwies, erwog die Post, sie zu schliessen. Als Alternativen standen für sie namentlich die Umwandlung der bestehenden Agentur in eine Ymago-Agentur oder die Einrichtung eines Hausservices zur Diskussion. Sie suchte im Juni und August 2007 an zwei Sitzungen das Gespräch mit den Gemeindebehörden. Diese möchten lieber die bestehende Agentur in der Gemeindeverwaltung erhalten. Die Post entschied nach Prüfung der Varianten auf Schliessung der Agentur und Einrichtung eines Hausservices. Sie begründete ihr Vorhaben vor allem damit, dass ein Hausservice im Streusiedlungsgebiet für die Postkundschaft eine kundenfreundlichere Lösung darstelle als eine Agentur mit minimalen Öffnungszeiten; als weiteres Argument führte sie die hohen Investitionskosten für eine Ymago-Agentur ins Feld.

Die Kommission kommt nach sorgfältiger Prüfung des Dossiers zum Schluss, dass der Entscheid den Kriterien gemäss Art. 6 der Postverordnung entspricht. Er berücksichtigt zudem in hinreichender Weise die regionalen Gegebenheiten. Für die betreffende Raumplanungsregion verbleibt mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grund- bzw. vollen postalischen Versorgung. Die nächstgelegene Poststelle mit Universaldienst liegt in Grüşch und ist mit dem Postauto werktags sechsmal täglich erreichbar, die Fahrzeit beträgt 13 bis 18 Minuten. Die Erreichbarkeit der Dienstleistungen des Universaldienstes ist damit in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen sichergestellt. Einen Hausservice erachtet die Kommission in Anbetracht der topographischen Gegebenheiten in der Gemeinde Valzeina als taugliche Lösung. Insbesondere der Einwand der Gemeinde, die Pöstlerin könne die von der Hauptstrasse abgelegenen Haushalte nur mit grossem Mehraufwand erreichen, greift nicht. Die bestehende Agentur ist für die dort wohnende Kundschaft genauso schwer erreichbar. Zu erwähnen ist zudem, dass heute die Post von Montag bis Freitag mit dem Postauto zur Weiterverarbeitung nach Grüşch gebracht wird. Das würde beim Hausservice gleich bleiben, allenfalls würde die Uhrzeit wechseln.

Soweit der Gemeindevorstand in seiner Eingabe Argumente vorbringt, die über die Postverordnung hinausgehen – etwa der erwünschte Zusatzverdienst für die Gemeindekanzlistin oder der Wohnort der Pöstlerin – ist festzuhalten, dass die Kommission nicht über die generelle Zulässigkeit von Anpassungen im Poststellennetz oder Fragen grundsätzlicher Art zum Auftrag der Post befinden kann. Sie hat sich diesbezüglich an die Entscheidungen des Gesetzgebers zu halten.

Die Kommission vermisst allerdings beim von der Post getroffenen Entscheid die gebotene politische Sensibilität, vor allem angesichts der minimalen Kosteneinsparungen, die sie mit der Schliessung der heutigen Agentur erreicht. Das Argument der hohen Investitionskosten für eine Ymago-Agentur scheint ihr eher absurd, zumal die Post selber vorbringt, dass in Valzeina für eine solche kein geeigneter Partner vorhanden sei. Die Kommission wird den Eindruck nicht los, dass mehr ein schematisches Vorgehen als ein konstruktiver Dialog gewählt wurde.

Empfehlung:

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach Auffassung der Kommission Poststellen korrekt.

Kommission Poststellen

Der Präsident

sig. Th. Wallner

Dr. Thomas Wallner